

VERGABEORDNUNG DER VIER-TORE-STADT NEUBRANDENBURG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Vergabeordnung als Verwaltungsvorschrift umfasst alle Fachbereiche, Eigenbetriebe und Einrichtungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg sowie die für die Stadt treuhänderisch Tätigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Vergabeordnung sind auf die Vergabe aller Liefer-, Bau- und Dienstleistungsverträge sowie Konzessionen anzuwenden, soweit es sich um vergabepflichtige Vorgänge handelt.
- (3) Die Vergabeordnung ist auch dann anzuwenden, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu beachten. Das gilt auch, wenn die Stadt an Dritte leistungsbezogene Fördermittel zuweist.

§ 2 Vergabevorschriften

- (1) Alle Entscheidungen, die eine Vergabe nach § 1 zum Gegenstand haben, sind unter Berücksichtigung der/des
 - a) Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB),
 - b) Vergabeverordnung (VgV),
 - c) Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V),
 - d) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Lieferung- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)),
 - e) Gemeindehaushaltsverordnung Doppik M-V (GemHVO Doppik) und Eigenbetriebsverordnung M-V,
 - f) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
 - g) der Hauptsatzung und der Betriebssatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, in der jeweils geltenden Fassung zu treffen.
- (2) Alle einschlägigen Vorschriften wie Gesetze, Ausführungsanordnungen, Richtlinien und Erlasse von EU, Bund und Land sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Für die Beschaffung von Strom und Gas kann gemäß § 25 VgV, § 120 (2) GWB bzw. § 18 UVgO die elektronische Auktion angewendet werden.

§ 3 Zuständigkeiten für Vergabeentscheidungen

- (1) Die Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg unterscheidet zwischen der Entscheidung, ein Vergabeverfahren einzuleiten und der Entscheidung über den Zuschlag.

- (2) Die Stadtvertretung hat gem. § 8 Abs. 3 Nr. 8, § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung und § 6 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2 der Betriebssatzung die Entscheidungsbefugnis für Vergabeentscheidungen unter Beachtung des Mitwirkungsverbot (§ 24 KV M-V und § 6 VgV) wie folgt übertragen:
- a) Die Einleitung eines Vergabeverfahrens über Bauleistungen, Dienst- u. Lieferleistungen, Konzessionen und zur Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen beschließt
- ab einem Auftragswert von 1.000.000 € der Haupt- bzw. der Betriebsausschuss;
 - unter einem Auftragswert von 1.000.000 € der Oberbürgermeister bzw. der Betriebsleiter.
- Der Oberbürgermeister bzw. der Betriebsleiter kann mit einem genau zu bestimmenden Wertumfang die Befugnisse auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.
- b) Die Entscheidung über den Zuschlag im Rahmen eines Vergabeverfahrens über Bauleistungen, Dienst- u. Lieferleistungen, Konzessionen und zur Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen trifft der Oberbürgermeister bzw. der Betriebsleiter unter Beachtung der Vorschrift des § 38 Abs. 6 KV M-V, der Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Immobilienmanagement der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg sowie der Unterschriftenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Oberbürgermeister bzw. der Betriebsleiter kann gemäß Unterschriftenordnung mit einem genau zu bestimmenden Wertumfang die Befugnisse auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.
- (3) Der Oberbürgermeister bzw. der Betriebsleiter informiert in den zuständigen Ausschüssen halbjährlich im Wege einer Informationsvorlage über die getroffenen Zuschlagsentscheidungen ab einem Auftragswert von 25.000 €. Überschreitet der Auftragswert der Vergabe 500.000 €, ist über die Zuschlagsentscheidung unter Mitteilung des Vergabevorschlags zu informieren. Bei Vergaben über 1.000.000 € ist die Entscheidung über den Zuschlag in der nächsten Sitzung des Gremiums als Informationsvorlage dem Hauptausschuss bzw. dem Betriebsausschuss vorzulegen. Zuständig für die Erstellung der Informationsvorlagen ist die Vergabestelle.
- (4) Die Einleitung eines Vergabeverfahrens mit einem Wert von 1.000.000 € oder mehr wird vor der Beschlussfassung durch den Haupt- oder Betriebsausschuss in den zuständigen Fachausschüssen diskutiert. Vorlagen des Hauptausschusses sind auch im Finanzausschuss zu behandeln. Die Beschlussvorlage wird von der den Auftrag auslösenden Abteilung erstellt und von der Vergabestelle mitgezeichnet.
- (5) Bemessungsgrundlage für die Zuständigkeiten nach Abs. 2a) ist der geschätzte Gesamtwert (ggf. mit Optionen) für die vorgesehene Leistung. Zur Bemessung ist immer der Auftragswert ohne Umsatzsteuer anzusetzen. Planungsleistungen werden bei der Auftragswertermittlung nicht berücksichtigt, sondern separat ermittelt.
- (6) Der Gesamtwert darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zu entziehen.

§ 4 Vergabearten

- (1) Die Öffentliche Ausschreibung/das Offene Verfahren haben grundsätzlich Vorrang. Abweichende Regelungen sind im Vergabegesetz genannt und/oder durch Erlasse oder Ausführungsbestimmungen von Bund oder Land zugelassen.
- (2) Gründe für die Abweichung von der Öffentlichen Ausschreibung/dem Offenen Verfahren und die Wahl der Vergabeart sind in jedem Einzelfall im Vergabevorschlag sowie in der Vergabeakte aktenkundig zu machen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Erlasse vergeben werden können, sind unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit dem Wettbewerb zu unterstellen.

§ 5 Vergabegrundsätze

- (1) Bei jeder Entscheidung über eine Vergabe sind die allgemeinen Grundsätze des Haushalts- und Wettbewerbsrechts, das Gebot der Wirtschaftlichkeit und die Interessen der Stadt zu beachten. Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten, bei der Ausführung der Aufträge die gesetzlichen Regelungen der jeweiligen Tarifverträge der Branchen anzuwenden.
- (2) Ausschreibungen und Auftragserteilungen dürfen erst dann erfolgen, wenn der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan durch Ausgabe- und/oder Verpflichtungsermächtigungen dazu berechtigt und die Finanzierung gesichert ist.
- (3) Alle Ausschreibungen übernimmt die Zentrale Vergabestelle gemäß Dienstanweisung.

§ 6 Nachtragsaufträge

- (1) Leistungen dürfen ohne Ausschreibung vergeben werden, wenn es sich um Anschlussaufträge geringen Umfangs zu bestehenden Verträgen handelt und die in den Erlassen genannten Bedingungen erfüllt sind. Die Notwendigkeit der zu beauftragenden, vom Vertrag abweichenden Leistung muss begründet sein und aktenkundig gemacht werden.
- (2) Die Unterschriftsbefugnis für den Nachtragsauftrag ergibt sich aus der Unterschriftsbefugnis für den Hauptauftrag. Überschreitet der Nachauftrag nicht 10 % der Auftragssumme des Hauptauftrages, so ist die jeweilige Fachbereichsleitung bzw. der Betriebsleiter für ihre Arbeitsgebiete unterzeichnungsberechtigt.

§ 7 Prüfung und Wertung der Angebote

- (1) Die formelle und rechnerische Prüfung der Angebote übernimmt die Zentrale Vergabestelle, soweit die gewählte Verfahrensart nicht eine andere Vorgehensweise vorsieht.
- (2) Die fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung und Wertung der Angebote ist von den zuständigen Fachbereichen, den treuhänderisch Beauftragten und Eigenbetrieben vorzunehmen. Die Ergebnisse der Prüfung und Wertung werden in einem Vergabevorschlag von der Zentralen Vergabestelle zusammengefasst und dokumentiert.

§ 8 Prüfung von Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt

Dem Rechnungsprüfungsamt sind auf Anforderung die vollständigen Vergabeunterlagen zur Prüfung vorzulegen.

§ 9 Verträge mit Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieuren über die Leistungen nach der HOAI und der VgV/UVgO

- (1) Beauftragungen von Leistungen an Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure oder Sonderfachleute werden im Wege der Verhandlungsvergabe bzw. in Anwendung der einschlägigen Erlasse vergeben. Planungsleistungen, die den Schwellenwert nach § 3 VgV erreichen oder übersteigen, sind nach den Festlegungen der VgV zu vergeben.
- (2) Planungswettbewerbe können ausgelobt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Hauptausschuss/Betriebsausschuss.
- (3) Honorare sind nach der HOAI zu vereinbaren. Die Höhe eines Stundensatzes richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad der zu entgeltenden Leistung. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- (4) Sofern eine Erstattung von Nebenkosten vereinbart wird, sind diese prozentual abzugelten.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Vergabeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 16.05.19 (Beschluss- Nr. 709/39/19) außer Kraft.